

II-1886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.301-Parl./72

Wien, am 9. November 1972

830 /A.B.

zu 822/J.  
Präs. am 11. Dez. 1972

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 822/J-NR/72, die die Abgeordneten  
Dr. Gruber und Genossen am 11. Oktober 1972 an mich  
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4: Der Verfassungsgerichts-  
hof hat mit Erkenntnis vom 30. Juli 1972,  
Zl.V-7-10/72/8, im Verordnungsprüfungsverfahren nach  
Art. 139 Absatz 1 B-VG die nachstehenden den Unter-  
haltsbeitrag für die Probelehrer betreffenden Er-  
lässe mangels gesetzlicher Grundlage aufgehoben:

1. Erlaß vom 16. Mai 1951, Zl.23.362-IV/2ob/1951;
2. Rundschreiben Nr. 204/1966 vom 31. August 1966,  
Zl.89.348-V/3/66;
3. Rundschreiben Nr. 170/1968 vom 26. September 1968,  
Zl.105.823-V/3b/68;
4. Rundschreiben Nr. 126/1969 vom 24. März 1969,  
Zl.129.317-V/3b/68.

Am 13. Oktober 1972 wurden hin-  
sichtlich einer gesetzlichen Regelung dieser Unter-  
stützungsbezüge für die Probelehrer Kontakte mit  
dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für  
Finanzen und am 23. Oktober 1972 Kontakte mit der  
Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten aufgenommen.

Auf Grund dieser Kontaktnahmen wird in Kürze ein Gesetzentwurf betreffend die Unterstützungsbeiträge für die Probelehrer dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beabsichtigt, nach der Durchführung des Begutachtungsverfahrens diesen Gesetzentwurf soweit fertigzustellen, daß er noch im Dezember in den Nationalrat eingebbracht werden kann.

Dieses Gesetz wäre, da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis als Termin für das Außerkrafttreten der genannten Erlässe den 30. Dezember 1972 bestimmt hat, mit 31. Dezember 1972 in Kraft zu setzen.

*mw*